

Satzung des Kinderrates und des Jugendrates der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Funktion

(1) In der Gemeinde Barleben werden ein Kinderrat und ein Jugendrat eingerichtet. Sie nehmen im Rahmen dieser Satzung unabhängig und an die freiheitliche demokratische Grundordnung gebunden, die Interessen aller in der Gemeinde Barleben lebenden jungen Einwohner gegenüber den Gremien und der Verwaltung wahr und vertreten diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Gemeinderat, die Ausschüsse, die Verwaltung und Schulen der Gemeinde fördern und unterstützen den Kinderrat und Jugendrat in seinem Wirken und unterrichten diese bei allen für Kinder und/oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Kinderrates und des Jugendrates berücksichtigen. Anfragen, müssen in schriftlicher Form an die/den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschüsse oder die Verwaltung gerichtet werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinderrates und des Jugendrates ist ehrenamtlich.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Kinderrat besteht aus Mitgliedern der Altersgruppe 8- 12 Jahre. Der Jugendrat setzt sich aus Jugendlichen der Altersgruppe 13 -18 Jahren zusammen.

(2) Der Gemeinderat, die Ausschüsse, die Verwaltung und Schulen der Gemeinde fördern und unterstützen sowohl den Kinderrat als auch den Jugendrat in seinem Wirken und unterrichten diese bei allen für Kinder und/oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Kinderrates und des Jugendrates berücksichtigen. Anfragen, müssen in schriftlicher Form an die/den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschüsse oder die Verwaltung gerichtet werden.

(3) Sowohl der Kinderrat als auch der Jugendrat wählen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie vertreten alle Kinder und Jugendlichen nach außen und organisieren die Sitzungen.

§ 3 Wahl und Wahlzeit

(1) Der Kinderrat und der Jugendrat der Gemeinde Barleben werden alle zwei Jahre von Kindern und Jugendlichen durch ein freies, geheimes, unmittelbares, gleiches und allgemeines Wahlverfahren gewählt. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des 22. Monats, spätestens mit Ablauf des 25. Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Außerordentliche Neuwahlen sind bei weniger als 6 Mitgliedern notwendig.

(2) Passives und aktives Wahlrecht haben im Kinderrat alle Kinder ab acht Jahren und bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barleben. Im Jugendrat haben alle Jugendlichen ab dreizehn Jahren bis vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barleben das aktive und passive Wahlrecht. In beiden Räten dürfen Kandidaten sich maximal dreimal zur Wahl stellen.

(3) Die Ankündigung der Wahlen des Kinderrates und des Jugendrates finden durch den jeweiligen Rat 6 Wochen vor der Wahl statt. Die Kandidaten können sich bis zu 4 Wochen vor der Wahl schriftlich bewerben.

Die Bewerbungen sind per Mail an ki-ju.gemeinderat@barleben.de oder an die Gemeinde Barleben, Kinderrat oder Jugendrat, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben, zu richten.

Die Wahlen werden als Briefwahl durchgeführt. Die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt auf Antrag der Wahlberechtigten durch die Gemeinde Barleben mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

(4) Die Wahlergebnisse werden eine Woche nach der Wahl bekannt gegeben.

(5) Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.

(6) Der aktuelle Kinderrat und Jugendrat wählt vor der nächsten Wahl einen Wahlvorstand, der die nächsten Wahlen organisiert.

§ 4 Aufgaben

(1) Sowohl der Kinderrat als auch der Jugendrat setzen sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Barleben Berücksichtigung finden.

(2) Der Kinderrat und der Jugendrat vertreten die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen parteipolitisch, konfessionell und verbandlich unabhängig.

(3) Der Kinderrat und der Jugendrat können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Organe und die Ämter der Gemeinde Barleben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(4) Der Kinderrat und der Jugendrat betreiben eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Gemeinde Barleben stellt ihnen dazu eine E-Mail- Adresse, einen Briefkopf sowie eine Seite auf der Website der Gemeinde Barleben zur Verfügung.

(5) Dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter des Kinderrates und des Jugendrates ist ein Rederecht bei allen Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen einzuräumen. Beide Räte sind zu allen Sitzungen einzuladen. Dies gilt für öffentliche Tagesordnungspunkte. Die Räte entscheiden selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme.

§ 5 Verfahren

(1) Der Kinderrat und der Jugendrat tagen öffentlich. Durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Kinderrat und der Jugendrat sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig, nach Klärung von Stimmberechtigung. Eine Anwesenheit kann sowohl in Person als auch digital erfolgen.

(3) Der Kinderrat und der Jugendrat tagen mindestens einmal im Quartal.

(4) Kinderrats- und Jugendratsmitglieder können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn sie unentschuldig mindestens zwei Sitzungen nicht wahrnehmen oder nachweislich das Grundgesetz, die EU Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention in Frage stellen oder sich dagegen aussprechen.

(5) Der Kinderrat und der Jugendrat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Haushaltsmittel, Aufwandsentschädigung und Versicherung

(1) Die Gemeinde Barleben stellt dem Kinderrat und dem Jugendrat auf Anfrage Räumlichkeiten und in der Verwaltung, vorhandene/übliche Veranstaltungstechnik der Gemeinde Barleben für Sitzungen und Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.

(2) Für den Kinderrat und den Jugendrat der Gemeinde Barleben, seine Mitglieder und für Veranstaltungen besteht ein Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

§ 7 Anerkennung

(1) Der Kinderrat und der Jugendrat werden vom Gemeinderat, der Verwaltung der Gemeinde Barleben und den öffentlichen Einrichtungen als Vertretung aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Barleben anerkannt.

(2) Für den Kinderrat und den Jugendrat der Gemeinde Barleben, seine Mitglieder und für Veranstaltungen besteht ein Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister
Frank Nase